

Gemeinde Plüderhausen

Rems-Murr-Kreis

Regelungen zur Vergabe und Nutzung des Bürgerhauses Walkersbach für private Veranstaltungen

in der Fassung vom 01.01.2002

Für die Vergabe und Nutzung des Bürgerhauses Walkersbach für private Veranstaltungen hat der Gemeinderat am 06.11.1997 folgende Regelungen beschlossen:

1. Für private Feiern werden der Saal und der Gemeinschaftsraum im Dachgeschoss des Bürgerhauses Walkersbach gegen Entgelt zur Verfügung gestellt. Die Belegung wird auf 12 Veranstaltungen im Jahr begrenzt.
2. Nutzungsberechtigt sind nur Bürger der Gemeinde Plüderhausen. Ausnahmsweise wird auch eine Nutzung durch nicht in Plüderhausen wohnende, verdiente Mitglieder der Walkersbacher Vereine zugelassen. Ob solche Nutzungen erlaubt werden, entscheidet der jeweilige Vereinsvorstand. Bei Hochzeitsfeiern muss, falls die Brautleute nicht in der Gemeinde Plüderhausen gemeldet sind, der Wohnsitz mindestens eines Elternteils in Plüderhausen sein.
3. Veranstaltungen der Gemeinde Plüderhausen und Walkersbacher Vereine haben Vorrang vor privaten Belegungen.
4. Bei mehreren privaten Belegungsanträgen auf den gleichen Termin wird an den Erstbewerber vergeben.
5. Die Zubereitung von Speisen in der Küche ist nicht erlaubt. Sie dürfen dort nur angeliefert, ggf. warmgehalten und zum Service angerichtet werden. Den Benutzern wird empfohlen, die bei der Veranstaltung verabreichten Speisen und Getränke bei den einschlägigen örtlichen Betrieben zu beziehen.
6. Die Belegung wird auf 80 Personen im Saal bzw. 30 Personen im Gemeinschaftsraum begrenzt. Die Nutzungsdauer wird auf 2.00 Uhr begrenzt.
7. Die Feuerwehrausfahrt ist immer freizuhalten.
8. Der Nutzer ist verpflichtet, den Saal/Gemeinschaftsraum, die Küche samt benutztem Inventar, die Toiletten und den Flur im Erdgeschoss sorgfältig zu reinigen und in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Größere Verschmutzungen im Außenbereich sind ebenfalls zu beseitigen. Die Müllentsorgung ist Aufgabe des Nutzers.
9. Der Nutzer hat eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung abzuschließen.
10. Das Nutzungsentgelt einschl. Betriebskosten beträgt für den Saal pauschal 75 €, für den Gemeinschaftsraum pauschal 50 €. Während der Heizperiode (1. Oktober bis 31. März) wird zusätzlich eine Heizkostenpauschale von 15 € erhoben.
Für die Nutzung der vereinseigenen Kücheneinrichtung samt Inventar erhalten die Walkersbacher Vereine vom Nutzungsentgelt einen Anteilsbetrag von einem Drittel.
11. Die Entgegennahme der Belegungsanträge, die Übergabe und ordnungsgemäße Rücknahme der Räume und Einrichtungen sowie alle mit der Nutzung zusammenhängenden organisatorischen Aufgaben werden dem Ortswart, Frau Gemeinderat Rost, übertragen.